

8.8 Umsetzung der Ziele und Maßnahmen

Die Umsetzung der Ziele zur Landschaftsentwicklung betrifft auch jeden einzelnen Bürger, in erster Linie Land- und Forstwirte. Hierbei gilt, dass im Flächennutzungsplan / Landschaftsplan keine für den Eigentümer verbindlichen Festsetzungen getroffen werden. Die Umsetzung der Ziele basiert auf Freiwilligkeit der Besitzer bzw. der Nutzer der Grundstücke. Der Staat leistet bei der Umsetzung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege finanzielle Hilfestellung im Rahmen von Programmen und Richtlinien. Dies sind derzeit:

- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 01.04.1997
- Landschaftspflege-Richtlinien, Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 23.03.1983
- Förderprogramme der Landwirtschaft (Kulturlandschaftsprogramm, Erschwernisausgleich für Feuchtflächen u.a.)
- Förderprogramme der Forstwirtschaft

Nachfolgend eine Aufstellung von Förderungsmöglichkeiten der genannten Ziele und Maßnahmen der Landschaftsplanung:

Landwirtschaft

Die vorgenannten Maßnahmen zum Ressourcenschutz können durch Programme der Landwirtschaft (Kulturlandschaftsprogramm u.a.), bei

Feuchtflächen auch aus dem Erschwernisausgleich, finanziell unterstützt werden, müssen jedoch durch den einzelnen Landwirt vorgenommen werden.

Eine Fluranreicherung durch Vernetzungsstrukturen wird durch die Landschaftspflegerichtlinien des Umweltministeriums gefördert. Maßnahmen wie z.B. das Anpflanzen von Gehölzen an Fließgewässern oder die Anlage von Alleen oder Feldgehölzen werden mit bis zu 70% der Gesamtkosten bezuschusst.

Das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm fördert Maßnahmen innerhalb von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern sowie auf 13d (1)-Flächen und Flächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden. Der Landschaftsplan stellt einen Plan im Sinne dieser Richtlinie dar (hier: Flächen für die Landwirtschaft 'Grünland', Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Forstwirtschaft

Die Umsetzung der Ziele (z.B. Waldumbau, Aufbau von Waldrändern) kann durch die Forstverwaltung insbesondere im Bereich des bäuerlichen Waldbesitzes gefördert werden. Die finanzielle Unterstützung von Erstaufforstungen (Mischwälder außerhalb ökologisch bedeutsamer Bereiche) erfolgt durch die Forstverwaltung.

Wasserflächen und Wasserwirtschaft

Zum Ausgleich finanzieller Einbußen bei der Nutzungsextensivierung in Wasserschutzgebieten können Förderprogramme für die Landwirtschaft herangezogen werden.

Die Schaffung von Uferstreifen kann durch das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm finanziell unterstützt werden, ebenso Biotoppflege bzw. extensive Bewirtschaftung von Teichen.

Naturschutz

Die genannten Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes (Erhalt und Pflege von schützenswerten Biotopen, Feucht- und Trockenflächen, Pflanzung von Alleen und Baumreihen) können wiederum durch die Programme und Richtlinien des Naturschutzes gefördert werden.

Neben der finanziellen Förderung ist die personelle und organisatorische Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen durch unterschiedliche Organisationen möglich:

- Der Landschaftspflegeverband Wunsiedel bietet organisatorische Hilfestellung bei der Durchführung von Pflege- und Neuschaffungsmaßnahmen. Der Landschaftspflegeverband bereitet Maßnahmen durch Abstimmung zwischen Grundstückseigentümern, Kommunen, Verbänden und Behörden vor und führt die Arbeiten durch ortsansässige Landwirte aus.

- Die Naturschutzverbände leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten vielfach praktische Naturschutzarbeit. Die Stadt sollte sich um eine Mitarbeit der Verbände bei der Umsetzung der Ziele des Landschaftsplans bemühen.

Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Nach EG-Verordnung können Landwirte durch Zahlung aus Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds in der Landwirtschaft (EAGFL) unterstützt werden zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten, die sich in FFH- und Vogelschutzgebieten durch Beschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung und als Folge des 'Verschlechterungsverbots' ergeben. Eine pauschale 'FFH-Prämie' für FFH- und Vogelschutzgebiete ist nicht vorgesehen. Eine vergleichbare Prämie gibt es auch nicht für die nach bayerischem Naturschutzrecht geschützten Flächen.

Unabhängig davon stehen für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (z.B. Renaturierungsmaßnahmen, Grunderwerbsankäufe) Fördermittel aus

- dem Bayerischen Landschaftspflegeprogramm,
- dem Bayerischen Naturschutzfonds sowie
- dem Europäischen Förderprogramm 'LIFE Nature'

zur Verfügung.

Der Stadtrat und die Stadtverwaltung von Markredwitz haben - über die Bauleitplanung hinaus - vielfältige Möglichkeiten, die Umsetzung des Landschaftsplans zu fördern. Durch die Bereitstellung von Geldmitteln kann die Stadt die Planung und Durchführung von Naturschutzmaßnahmen bzw. den Flächenerwerb zugunsten von Naturschutzzwecken fördern. Die städtische Verwaltung ist gefordert, sich an der Vorbereitung von landschaftsverbessernden Maßnahmen planerisch und beratend zu beteiligen.

Eine systematische Umsetzung des Landschaftsplans erfordert einen breiten Informations-, Beratungs- und Diskussionsprozess, in den vor allem die Landwirte mit einbezogen werden müssen. Gute Ergebnisse bei der Umsetzung von Landschaftsplänen wurden in Gemeinden erzielt, in denen eine gezielte Beratung der Landwirte vorgenommen wurde. Diese verfolgt das Ziel, für den einzelnen Betrieb Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine wirtschaftliche Betriebsführung mit der Umsetzung landschaftsplanerischer Maßnahmen verbunden werden kann. Die Initiative zu einem solchen Umsetzungsverfahren müsste von der Stadt ausgehen.